



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Bildung und Kultur
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg 8. Mai 2019

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE - Drs. 7/3586

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Hohmann,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

vielen Dank für die Einladung zur Ausschussanhörung am 10. Mai 2019 und die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können. Leider ist uns aus terminlichen Gründen eine persönliche Teilnahme an der Anhörung nicht möglich.

Schriftlich nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen gegenüber Schülern als Ordnungswidrigkeit zu streichen. Im Übrigen sollen alle noch anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren, die sich gegen Schüler wegen der Verletzung der Schulpflicht richten, eingestellt werden.

Nach § 84 Abs. 3 SchulG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Ahndung von Schulpflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeit zuständig. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis für das Land wahr. Die Frage, ob die Ahndung von Schulpflichtverletzungen durch Schüler als Ordnungswidrigkeit sinnvoll und zeitgemäß ist, muss deshalb landespolitisch bewertet und entschieden werden.

Die überwiegende Anzahl unserer Mitglieder hat gleichwohl erhebliche Bedenken gegen den eingebrachten Gesetzentwurf.

Angesichts der hohen Schulabbrecherquote in Sachsen-Anhalt ist die Streichung der Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit bezogen auf die Schüler das falsche Signal.

Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen einen Jugendlichen wegen einer Schulpflichtverletzung wird von den zuständigen Behörden keineswegs leichtfertig, sondern erst am Ende einer Entwicklung, eingeleitet. Anlass ist regelmäßig nicht ein einmaliges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht. Vor der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gibt es Gesprächsangebote an die Betroffenen und ihre Erziehungsberechtigten durch die Schulen, auch unter Beteiligung der Schulsozialarbeit und der Jugendhilfe. Sofern eine nachhaltige Verhaltensänderung erreicht werden kann, erübrigt sich auch das OWiG-Verfahren.

Ordnungswidrigkeitenverfahren werden nur in den Fällen eingeleitet, in denen alle Gesprächsangebote und pädagogischen Mittel letztlich gescheitert sind, weil sich die Jugendlichen Hilfen verweigern oder gar nicht mehr erreichbar sind. Wir haben deshalb Zweifel, dass ein Ausbau der Schulsozialarbeit geeignet ist, die Zahl von Schulpflichtverletzungen zu verringern und die Ahndung als Ordnungswidrigkeit entbehrlich zu machen.

Durch die Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens können sich für den Jugendlichen auch Chancen ergeben, weil durch die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe weitere Hilfen und Angebote der Jugendhilfe erschlossen werden und individuelle Problemlagen des Jugendlichen möglicherweise erst für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichtbar werden.

Auch wird es sich kein Jugendrichter leicht machen, einen Jugendarrest zu verhängen, wenn mildere Mittel zur Durchsetzung der Schulpflicht noch nicht ausgeschöpft sind. Allerdings sollten entsprechende Entscheidungen sehr schnell nach der Schulpflichtverletzung getroffen werden, damit für die Jugendlichen der Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten und der Strafe erkennbar bleibt.

Gern stehen wir Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt